

Städtetag Nordrhein-Westfalen

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

An

- a) Präsidenten des Landtages
- b) Fraktionsvorsitzende
- c) Mitglieder des Ausschusses für Innere Verwaltung
- d) Mitglieder des Ausschusses für Kommunalpolitik

07.08.1989/bu
 Köln-Marienburg,
 Lindenallee 13-17
 Postanschrift: 5 Köln 51, Postfach 51 06 20
 Aktenzeichen: 10/41-16
 Umdruck-Nr.: C 670
 Ruf (02 21) 37 71 1 Durchwahl 37 71 1 21
 Fernschreiber 8 882617
 Sparkasse der Stadt Köln 30202 154
 BLZ 370 50 198



nachrichtlich:

Innenminister des Landes
Nordrhein-Westfalen

Änderung des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen
Gesetzentwurf der Fraktion der FDP - Ltg NW-Drs 10/4338 -
Gesetzentwurf der Landesregierung - Ltg NW-Drs 10/4436 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben von den Initiativen, neben dem bereits bestehenden qualifizierten Widerspruchsrecht von betroffenen Einwohnern gegen die Gruppenauskunft an Parteien aus dem Melderegister ein allgemeines Widerspruchsrecht zu eröffnen, Kenntnis genommen und schlagen bezgl. des Gesetzentwurfes der Landesregierung vor, Satz 2 des Regelungsvorschlages von § 35 Abs. 5 zu streichen.

Begründung:

Erfahrungen aus der jüngsten Vergangenheit haben gezeigt, daß Bitten von Bürgern, ihre Daten an bestimmte Parteien nicht weiterzuleiten,

- sehr undifferenziert gestellt werden,
- zum Teil widersprüchlich sind und
- die erforderlichen Informationen zur eindeutigen Abgrenzung nicht gegeben werden.

So ist es durchaus gängige Praxis, daß sich Bürger an die Meldebehörde mit einer Liste von Parteien wenden, an die keine Daten weitergegeben werden sollen, und außerdem Parteien genannt werden, bei denen gegen eine Weiterleitung keine Bedenken geltend gemacht werden. Die Summe dieser Parteien stellt aber nicht die Gesamtheit der kandidierenden Parteien dar. Die Meldebehörde kann somit den Willen des Bürgers nur teilweise vollziehen.

Es spielt eine erhebliche Rolle, daß sechs Monate vor der Wahl ein Teil der Parteien möglicherweise eine Auskunft aus dem Melderegister verlangt und diese grundsätzlich auch erhalten kann, weil diese Parteien bereits im entsprechenden Parlament oder Rat vertreten sind. Andere Parteien und Gruppierungen haben aber zu diesem Zeitpunkt noch keine Entscheidung über ihre Kandidatur getroffen und werden erst danach zur Kandidatur zugelassen.

Rechtzeitig wirksame Widersprüche gegen eine Weiterleitung der Adressen der Bürger können dann z.B. nur lauten: "Meine Daten sollen nicht an Parteien des rechten Spektrums weitergegeben werden". Derartige Willensäußerungen können aber nicht Grundlage für den Verwaltungsvollzug sein. U.U. müßten ergänzende Angaben zu den Widersprüchen nachgereicht werden.

Als formal einwandfreier Ausweg könnte zwar in Betracht kommen, Ausschlußfristen für die Ausübung des Widerspruchsrechts sehr früh, d.h. etwa 7 Monate vor der Wahl, festzusetzen. Die Bürger müßten dann aber eine Entscheidung in Unkenntnis der sich später tatsächlich ergebenden Situation treffen.

...

MMZ 10/2915

Die Meldebehörden müßten zudem für jede der Parteien, die einen Anspruch auf Datenweitergabe nach § 35 Abs. 1 MG NW haben, ein Merkmal für jeden Wahlberechtigten im Melderegister speichern, ob der Weitergabe widersprochen wurde oder nicht; im Falle der Europawahl eine bis zu 20 Parteien umfassende Aufstellung.

Es ist weiterhin die Frage zu stellen, ob der Zweck des Melderegisters so weit geht, sensible Daten, wie die Parteipräferenz eines Bürgers aufzunehmen, auch wenn sie freiwillig offenbart werden. Selbst wenn man von einem Mißbrauch dieser Informationen absieht, würden diese Daten gem. § 31 Abs. 3 an die dort genannten Behörden übermittelt werden müssen. Ob hierdurch das informationelle Selbstbestimmungsrecht tangiert wird, müßte geprüft werden.

Nicht ohne Grund ist das Widerspruchsrecht bei Gruppenaustritten in den Ländern Bayern, Berlin, Bremen, Hessen und Niedersachsen seit Jahren ohne eine Differenzierung der Widerspruchsmöglichkeit nach Parteien geregelt worden. Es ist nach unserer Kenntnis weder von seiten der Bürger noch von seiten der Parteien zu Beschwerden gekommen.

Wir schlagen daher vor, ein einfaches Widerspruchsrecht gegen die Weiterleitung von Daten an Parteien nach § 35 Abs. 1 MG NW vorzusehen und auf eine Differenzierung nach Parteien zu verzichten.

Die kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen sind leider vor Abfassung der Gesetzentwürfe nicht zur Stellungnahme hinsichtlich der Praktikabilität des Verfahrens gehört worden. Wir bitten daher, bei den anstehenden Beratungen im Ausschuß für Innere Verwaltung und im Ausschuß für Kommunalpolitik hinzugezogen zu werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. E. Pappermann
Prof. Dr. Ernst Pappermann